

## Vereinbarung über die Verwendung von Prüfergebnissen von Typprüfungen gemäß Artikel 36 Abs. 1 lit. c) EU-Bauproduktenverordnung (nachfolgend „BPVO“)

Zwischen

Schüco International KG  
Karolinenstraße 1-15  
33609 Bielefeld  
Deutschland

- nachfolgend „Schüco“ genannt -

und

Metallbau Wolf GmbH & Co. KG  
Kasseler Str. 1a  
36119 Neuhof

- nachfolgend „Hersteller“ genannt -

- Schüco und Hersteller nachfolgend einzeln auch „Partei“ und gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

### 1. Geltungsbereich Vereinbarung / vertragsgegenständliche Systeme / Klassifizierungsberichte

1.1 Schüco vertreibt Systeme und Systemkomponenten u.a. zur Herstellung von Fenstern und Türen mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft an Dritte, die hieraus Fenster und Türen mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft herstellen.

1.2 Schüco hat für die in **Anlage 1** aufgeführten Fenster- und Türsysteme mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft auf Grundlage der EN 16034 bei notifizierten Stellen Typprüfungen durchgeführt, deren Ergebnisse von einer notifizierten Stelle in sogenannten Klassifizierungsberichten zusammengefasst wurden. Die Klassifizierungsberichte hält Schüco zusammen mit dem jeweils gültigen Bestell- und Fertigungskatalog unter [www.schueco.com](http://www.schueco.com) zum Herunterladen durch den Hersteller bereit. Die den Klassifizierungsberichten zugrunde liegenden Einzelprüfungen bzw. deren Prüfberichte sowie die Berichte zum erweiterten Anwendungsbereich („EXAP-Berichte“) stellt Schüco dem Hersteller nicht zur Verfügung.

1.3 Der Hersteller bezieht von Schüco unter anderem die Systemkomponenten der in **Anlage 1** aufgeführten Fenster- und Türsysteme mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft und stellt hieraus Fenster und Türen mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft her. Der Hersteller hat für die von ihm aus dem System von Bauteilen, die es von Schüco erworben hat, hergestellte Bauprodukte den Produkttyp zu bestimmen und Leistungserklärungen nach der BPVO zu erstellen. Im Rahmen der Bestimmung des Produkttyps sowie der Erstellung seiner Leistungserklärung möchte der Hersteller die erforderlichen Typprüfungen ganz oder teilweise durch Prüfergebnisse von Typprüfungen ersetzen, die Schüco für das System bzw. Bauteile und bestimmte Prüfkörper bereits ermittelt hat.

Dies vorangestellt, vereinbaren die Parteien was folgt:

### 2. Zustimmung zur Verwendung der in den Klassifizierungsberichten zusammengefassten Prüfergebnisse gemäß Artikel 36 Abs. 1 lit c) BPVO durch den Hersteller

2.1 Schüco erteilt dem Hersteller unter den nachstehenden Voraussetzungen die Zustimmung, die in den Klassifizierungsberichten zusammengefassten Prüfergebnisse ganz oder teilweise als Grundlage für die Bestimmung des Produkttyps und die Erstellung von Leistungserklärungen im Rahmen des Cascading Verfahrens gemäß Artikel 36 Abs. 1 lit c) BPVO für die von dem Hersteller aus dem System von Bauteilen, die es von Schüco erworben hat, hergestellten Bauprodukte zu verwenden.

- Der Hersteller stellt sicher, dass die hierfür unter Artikel 36 Abs. 1 lit c) BPVO vorgeschriebenen Bedingungen stets erfüllt sind;
  - Der Hersteller stellt sicher, dass die Schüco Fertigungs- und Einbauanweisungen der Schüco Systeme und Bauteile in ihrer jeweils aktuellen Fassung integraler Bestandteil des Systems der werkeigenen Produktionskontrolle des Herstellers sind;
  - Der Hersteller schließt entsprechend des einschlägigen Konformitätsbescheinigungssystems einen Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag mit einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle ab und hält diesen während der Dauer dieser Vereinbarung aufrecht. Eine Kopie des Zertifizierungs- und Überwachungsvertrags ist Schüco vor der erstmaligen Verwendung der in den Klassifizierungsberichten zusammengefassten Prüfergebnisse im Rahmen des Cascadingverfahrens durch den Hersteller zur Verfügung zu stellen. Bei Beendigung des Vertrages mit der notifizierten Produktzertifizierungsstelle ist dies Schüco unverzüglich durch den Hersteller mitzuteilen;
  - Die Verarbeitung der Schüco Systeme erfolgt nur durch von Schüco hierin geschultes Personal. Die Schulung muss in regelmäßigem Abstand von maximal 5 Jahren erneut erfolgen bzw. auch früher wenn Schüco dies bei wesentlichen Änderungen der Produktnormen, Änderungen eines Schüco Systems bzw. der Schüco Fertigungs- und Einbauanweisungen für erforderlich erachtet;
  - Der Hersteller stellt sicher, dass ihm stets die aktuellste Fassung der Klassifizierungsberichte, des dazu gehörigen Schüco Bestell- und Fertigungskataloges sowie der Schüco Einbauanweisung vorliegt.
  - Der Hersteller muss die ergänzenden Vorgaben und Anmerkungen der notifizierten Stelle in oder zur Nutzung der Klassifizierungsberichte einhalten.
- 2.2 Schüco ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen durch den Hersteller im Rahmen von unangekündigten Vorortbesuchen bzw. durch die Anforderung entsprechender schriftlicher Nachweise zu überzeugen.

### **3. Vertragslaufzeit**

- 3.1 Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.2 Die Vereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden.
- 3.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Schüco ist insbesondere dann zur außerordentlich Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn der Hersteller auch nach Ablauf einer Frist zur Abhilfe gegen eine oder mehrere Voraussetzungen gemäß vorstehender Ziffer 2.1 dieser Vereinbarung verstößt bzw. diese nicht einhält.
- 3.4 Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **4. Verantwortung / Gewährleistung / Haftung**

- 4.1 Schüco übernimmt keine Gewähr dafür, dass das vom Hersteller gefertigte Bauprodukt den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen, den Berichten über die Feststellung des Produkttyps und/oder den für die geprüften wesentlichen Merkmale ermittelten Ergebnissen entspricht.
- 4.2 Der Hersteller trägt als Hersteller im Sinne der BPVO die alleinige Verantwortung für das von ihm in Verkehr gebrachte Bauprodukt, dessen erklärten Leistungseigenschaften/Leistungsmerkmalen und dessen Konformität mit den einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen bzw. den einschlägigen Berichten über die Feststellung des Produkttyps, soweit sich aus Art. 36 Abs. 1 lit c) Bau-PVO nichts anderes ergibt.

- 4.3 Der Hersteller stellt Schüco und dessen gesetzliche Vertreter von sämtlichen Ansprüchen frei, die von Dritten wegen der schuldhaften Verletzung der Bestimmungen dieser Vereinbarung durch den Hersteller gegenüber Schüco geltend gemacht werden.
- 4.4 Sollten für das vom Hersteller in den Verkehr gebrachte Bauprodukt bzw. dessen Verwendbarkeit oder Einsetzbarkeit zusätzlich zu der harmonisierten technischen Spezifikation noch weitere nationale Anforderungen, Normen, Regeln bzw. Gesetze gelten, ist für deren Einhaltung und Sicherstellung alleine der Hersteller verantwortlich. Der Hersteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass das von ihm in den Verkehr gebrachte Produkt gemäß der am Einsatzort des Produkts geltenden nationalen Bestimmungen verwendet bzw. eingesetzt werden darf.

## 5. Sonstiges

- 5.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes. Gerichtsstand ist Bielefeld.
- 5.2 Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen vom Hersteller nur mit schriftlicher Zustimmung von Schüco auf Dritte übertragen werden.
- 5.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 5.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in Kraft. Die vorstehende Regelung ist ein echtes Abbedingen von § 139 BGB und keine Beweislastregelung.
- 5.5 Die Parteien halten klarstellend fest, dass Schüco nicht verpflichtet ist, dem Hersteller für Schüco vertriebene Systeme mit Feuer- und/oder Rauchschutzeigenschaft Klassifizierungsberichte bzw. Prüfergebnisse zur Verwendung im Rahmen des Cascading Verfahrens gemäß Artikel 36 Abs. 1 lit c) BPVO zur Verfügung zu stellen bzw. die bestehenden Klassifizierungsberichte zu aktualisieren oder zu erweitern.
- 5.6 Dieser Vereinbarung hat die folgende Anlage. Die Anlage ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

### Anlage 1: Aufstellung Schüco Systeme

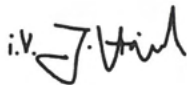
Serie	Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag
Schüco ADS 80 FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco ADS 80 FR 30-CE - Außenanwendung	Ja
Schüco ADS 80 FR 60-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco ADS 80 FR 60-CE - Außenanwendung	Ja
Schüco FireStop ADS 90 FR 30-CE- Innenanwendung	Nein
Schüco FireStop ADS 90 FR 30-CE - Außenanwendung	Ja
Schüco FireStop ADS 90 FR 60-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco FireStop ADS 90 FR 60-CE - Außenanwendung	Nein
Schüco FireStop ADS 90 FR 90-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco FireStop ADS 90 FR 90-CE - Außenanwendung	Nein
Schüco ADS 65.NI FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco FireStop ADS 76.NI FR 30-CE -Innenanwendung	Nein
Schüco AD UP 75 (Rauchschutzanwendung)	Ja

Serie	Zertifizierungs- und Überwachungsvertrag
Schüco AWS 60 FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco AWS 60 FR 30-CE - Außenanwendung	Ja
Schüco AWS 70 FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco AWS 70 FR 30-CE - Außenanwendung	Ja
Schüco AWS 75 FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco AWS 75 FR 30-CE - Außenanwendung	Nein
Schüco AWS 90 FR 30-CE - Innenanwendung	Nein
Schüco AWS 90 FR 30-CE - Außenanwendung	Nein

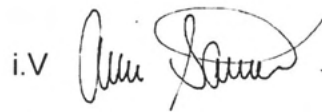
## Schüco International KG

26.01.2023

Bielefeld, \_\_\_\_\_

i.V. 

\_\_\_\_\_  
(Name/Funktion)

i.V. 

\_\_\_\_\_  
(Name/Funktion)

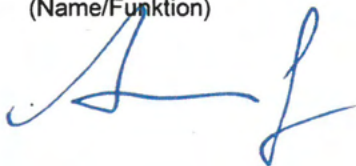
## Metallbau Wolf GmbH & Co. KG

Neuhof 25.01.2023

(Ort/Datum)

Thomas Amberg  
Geschäftsführer

\_\_\_\_\_  
(Name/Funktion)



\_\_\_\_\_  
(Name/Funktion)